

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Integrationsrat	16.08.2022
Ausschuss für Soziales, Seniorinnen und Senioren	18.08.2022
Runder Tisch für Flüchtlingsfragen	16.09.2022

Jahresbericht 2021 der Ombudsstelle für Flüchtlinge in Köln

Die Ombudsstelle für Flüchtlinge in Köln ist eine gemäß der Ratsbeschlüsse vom 10.05.2016 und 28.06.2016 eingerichtete unabhängige Anlaufstelle für Hinweise und Beschwerden zur Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten innerhalb der Stadt Köln. Das beschlossene Feinkonzept sieht regelmäßige Tätigkeitsberichte der Ombudsstelle an die Verwaltung und Politik vor. Beigefügt ist der Jahresbericht 2021 zum Stand 31.12.2021.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung dankt der Ombudsstelle für die im Bericht aufgezeigten Empfehlungen und nimmt zu diesen wie folgt Stellung.

Corona-Impfungen

Die allgemeinen Impfangebote können von den Geflüchteten ohne Einschränkung genutzt werden. Das Team Flüchtlingsmedizin des Gesundheitsamtes informiert im Rahmen der medizinischen Betreuung auch zu Corona. Auch die Mitarbeiter*innen des Sozialen Dienstes des Amtes für Wohnungswesen sprechen das Thema Impfen im Rahmen ihrer Betreuung immer wieder an.

Gewaltschutz

Im Rahmen der Corona-Vorsorge wurde eine entzerrte Belegung vorgenommen, soweit diese möglich ist. Aufgrund des starken Anstiegs der Geflüchtetenzahlen im Zuge der Ukraine-Krise musste die Belegung unter Beachtung der Bewohner*innenstruktur teils wieder verdichtet werden.

Das Konzept der Bewohner*innenräte befindet sich in der Umsetzungsphase durch den Sozialen Dienst, wobei die Ukraine-Krise für eine Unterbrechung gesorgt hat.

Die beim Sozialen Dienst eingerichtete Stelle zur Koordination der Gewaltschutzprävention wird perspektivisch verlängert und verstetigt werden. Eine Evaluation der Umsetzung des Gewaltschutzkonzeptes gehört zur Kernaufgabe dieser Stelle. Eine externe Vergabe zur Evaluation kommt daher nicht in Betracht. Der „Jahresbericht 2021 Gewaltschutzkoordination im Amt für Wohnungswesen“ wird den politischen Gremien im August zugehen.

In einem konkreten Konfliktfall sind die zuständigen Fachkräfte für Soziale Arbeit bestrebt, zunächst die Situation zu stabilisieren und mittels der zur Verfügung stehenden sozialarbeiterischen Möglichkeiten zu deeskalieren. Dazu gehört selbstredend, dass alle Beteiligten die Möglichkeit bekommen, sich zu dem Konflikt zu äußern. Eine Verlegung kann als deeskalierende Maßnahme in Betracht gezogen werden, wird aber mit den zu verlegenden Personen vorher besprochen.

Kinderschutz

Zum Kinderschutz sind weitere Maßnahmen in den Unterbringungseinrichtungen für Geflüchtete geplant. Dazu gehört auch die Sensibilisierung für Gewalt gegen Kinder im Besonderen. Die Zusammenarbeit mit den Mitarbeitenden des Jugendamtes im Rahmen der bestehenden Kinderschutzvereinbarung ist fester Bestandteil der Betreuung der Geflüchteten.

Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie

§ 49 Abs.1 Bauordnung NRW sieht bei Neubauten grundsätzlich eine Barrierefreiheit vor. Das Ressourcenmanagement ist bestrebt, den Anteil an barrierefreien und insbesondere rollstuhlgerechten Unterkunftseinheiten zu erhöhen. Bei älteren Gebäuden ist die nicht barrierefreie Bauweise nicht mit vertretbarem Aufwand änderbar, so dass der Bedarf derzeit nur knapp gedeckt werden kann.

Eine Veränderung der Unterbringung aufgrund ärztlichen Attestes erfolgt möglichst zeitnah, ist aber an die vorhandenen Unterbringungsressourcen gebunden.

Die Unterbringung in der Notaufnahme erfolgt in der Regel nur vorübergehend für wenige Tage, bevor eine Weiterleitung in die Erstaufnahmeeinrichtung des Landes in Bochum bei Asylantragstellern oder bei allen anderen Geflüchteten nach Arnsberg erfolgt. Einige notuntergebrachte Personen erhalten auch eine Aufforderung zur Ausreise. Ein längerer Aufenthalt in der Notaufnahme wird sich in der Regel nur ergeben, wenn untergebrachte Personen gerichtlich gegen die Weiterleitung klagen und der Ausgang des Gerichtsverfahrens abzuwarten ist.

Mindestwohnflächen

Das OVG Münster hat über die ordnungsbehördliche Unterbringung einer psychisch erkrankten Frau mit mehreren minderjährigen Kindern zur Verhinderung von Obdachlosigkeit entschieden. Der in diesem Sonderfall erhöhte Raumbedarf ist auf die Unterbringung von Geflüchteten nicht allgemein übertragbar. Das Land NRW hat im Flüchtlingsaufnahmegesetz keine Regelung zur Mindestunterbringungsfläche getroffen, wobei Maßstab eine menschenwürdige Unterbringung ist. In anderen Bundesländern wird eine anteilige Fläche zwischen 5 und 7,5 m² im Mehrbettzimmer als ausreichend angesehen.

Digitale Teilhabe

Die Internetanbindung ist mit hohem Kostenaufwand bei den großen Unterkünften mittels Glasfaser auf 1 Mbit/sec erhöht worden. Die Internetversorgung ist damit bei allen Unterkünften gewährleistet. Lediglich in Ausnahmefällen bestehen aus baulichen Gründen gewisse Einschränkungen, etwa dass Gemeinschaftsbereiche der Unterkunft für die Internetnutzung aufgesucht werden müssen.

Hausordnung

Die umfassende Überarbeitung der Hausordnung hat sich aufgrund der Corona-Pandemie und der Ukraine-Krise verzögert. Die Überarbeitung ist mittlerweile abgeschlossen. Derzeit erfolgt die Übersetzung in verschiedene Sprachen.

Nutzungsgebühren

Der im Berechtigungsschein enthaltene Hinweis, dass die Kosten der Unterbringung nur übernommen werden, wenn die Geflüchteten im zuständigen Bürgeramt der Stadt Köln vorsprechen, enthält die wesentlichen Informationen. Darüber hinaus informieren auch die Fachkräfte der sozialen Arbeit des Sozialen Dienstes neueingewiesene Geflüchtete über die Notwendigkeit, dass sie ihre Nutzungsgebühren durch Beantragung von Asylbewerberleistungen/SGB II erstattet erhalten. Damit kommt die Behörde dem Hinweis- und Erörterungsgebot aus § 25 Abs.1 VwVfG nach. Nutzungsgebühren fallen gemäß § 2 Abs.2 der Gebührensatzung für städtische Unterkünfte für die gesamte Dauer der tatsächlichen Nutzung an und zwar unabhängig vom Zugang des Berechtigungsscheines.

Gez. Voigtsberger i.V